

Name:

KV-Nr.: 1255

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Dienststelle
Polizeipräsidium Münster
PI / PW Gutenbergstraße
 Gutenbergstraße 17
 48145 Münster

Aktenzeichen
41400-13200-14/13

Sammleraktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Merk, KHK		
Sachbearbeitung Telefon 0251 / 275-0	Nebenstelle -2635	Fax -2637

Strafanzeige mit Tatverdächtigem

Aufnahmezeit (Datum, Uhrzeit) 22.12.2014, 10:30 Uhr	Aufnahme durch (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle) Merk, KHK, PW Gutenbergstraße
---	--

Straftat(en)/Verletzte Bestimmung(en) Eigentumsdelikt		Versuch
Tatzeit am/Tatzeitraum von (Datum, Uhrzeit) 12.11.2014	Wochentag	Tatzeitraum bis (Datum, Uhrzeit) 22.12.2014
Tatort (Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, AG-Bezirk) Münster		
Tatörtlichkeit		
Ergänzende Beschreibung zum Tatort/zur Tatörtlichkeit		

Begehungsweise (stichwortartige Schilderung)

Beweismittel

Maßnahmen	durchführende/ersuchte Dienststelle
Proben	Sonstige Probe(n)
Asservate	Asservatennummer
Beweismittel (auch Spuren, Asservate)	
Erlangtes Gut Kraftrad, Yamaha R6, schwarz	
Schadenssumme erlangtes Gut € 8.000	Sachschaden €
Gesamtschaden € 8.000	

Tatverdächtig ist

Lfd. Nr. 001

Name Ahlmann		Akademische Grade/Titel
Geburtsname Ahlmann	Vorname(n) Daniel	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedener-, VW = Verwitweter, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 10.05.1987	Geburtsort/-kreis/-staat unbekannt
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf Lagerist	Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Anschrift Sternstraße 23, 48145 Münster		
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0179/4868283		

Geschädigter ist

Name Sievers		Akademische Grade/Titel
Geburtsname Sievers	Vorname(n) Karsten	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedener-, VW = Verwitweter, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 30.06.1982	Geburtsort/-kreis/-staat Dortmund / Deutschland
Familienstand verheiratet	Ausgeübter Beruf Ingenieur	Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Anschrift Wolbecker Straße 140, 48155 Münster		
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit		

Strafanzeige Nr. 1414/14

Zeuge ist

Name		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname		Vorname(n)	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedener-, VW = Verwitweter, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	
Familienstand	Ausgeübter Beruf	Staatsangehörigkeit(en)	
Anschrift			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit			

Sachverhalt:

Am 22.12.2014 gegen 10:30 Uhr erscheint Herr Karsten Sievers in der hiesigen Dienststelle und gibt nach ordnungsgemäßer Belehrung folgenden Sachverhalt zu Protokoll:

"Ich habe im November dieses Jahres, genau genommen am 12.11.2014, Herrn Daniel Ahlmann, bei dem es sich um einen langjährigen Bekannten handelt, mein Motorrad gegeben, damit Herr Ahlmann es repariert. Herr Ahlmann ist zwar von Beruf Lagerist, er kennt sich mit Motorrädern aber gut aus und hat schon das ein oder andere Mal Reparaturen an meiner Maschine durchgeführt.

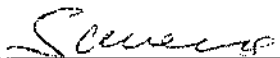
Herr Ahlmann hat mir bei der Übergabe mitgeteilt, dass er wahrscheinlich zwei Wochen für die Reparatur benötigen werde. Da sich Herr Ahlmann aber bis Ende November nicht bei mir gemeldet hatte, habe ich versucht, mit ihm Kontakt aufzunehmen, um mich nach dem Motorrad zu erkundigen. Herr Ahlmann ließ sich allerdings am Telefon verleugnen bzw. nahm nicht ab. Ich habe daraufhin mehrfach versucht, ihn bei seiner Wohnung abzapfen, er war aber nie anzutreffen. Selbst auf meine schriftliche Aufforderung, mir das Motorrad umgehend zurückzugeben, hat er nicht reagiert.

Inzwischen habe ich von einem Bekannten erfahren, dass Herr Ahlmann offenbar in akuter Geldnot ist. Ich habe daher den Verdacht, dass er das Motorrad zu Geld gemacht haben könnte. Die Maschine ist etwa 8.000 € wert."

Auf Nachfrage: "Die Fahrzeugpapiere, also den Kfz-Schein und den Kfz-Brief, habe ich Herrn Ahlmann natürlich nicht gegeben, dazu gab es ja keinerlei Grund, schließlich sollte Herr Ahlmann die Maschine ja nur reparieren.

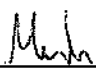
Ich stelle Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte."

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben



Sievers

Münster, den 22.12.2014



Merk, KHK

Dienststelle
Polizeipräsidium Münster
PI / PW Gutenbergstraße
 Gutenbergstraße 17
 48145 Münster

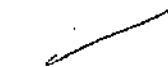

Aktenzeichen 41400-13200-14/13		
Sammelaktenzeichen.	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Merk, KHK		
Sachbearbeitung Telefon 0251 / 275-0	Nebenstelle -2635	Fax -2637

Beschuldigtenvernehmung Erwachsener

Mir wurde eröffnet, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden.

Stichwortartige, konkrete Angaben zum eröffneten Tatvorwurf
Eigentumsdelikt

Ich wurde darauf hingewiesen, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ich wurde auch darauf hingewiesen, dass es mir freisteht, auch schon vor dieser Vernehmung einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen und dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen und unter den Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 und 2 StPO die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Abs. 1 und 3 StPO beanspruchen kann. Ferner wurde ich darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz mit Geldbuße bedroht ist.

Ich habe die Belehrung verstanden. Datum, Uhrzeit der Belehrung 06.01.2015, 16:45 Uhr	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich): 	Belehrung erfolgt durch: 
Unterschrift der/des Beschuldigten	Unterschrift Dolmetscher(in)	Unterschrift der Beamtin/des Beamten

Name Ahlmann		Akademische Grade/Titel
Geburtsname Ahlmann	Vorname(n) Daniel	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Gaschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 10.05.1987	Geburtsort/-kreis/-staat Münster / Deutschland
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf Lagerist	Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Meldeanschrift Sternstraße 23, 48145 Münster		
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0179/4868283 (mobil)		
Beide Elternteile/Personensorgeberechtigte(r), Vormund, Betreuer(in) - soweit Angaben erforderlich - mit Anschrift und Erreichbarkeiten		
Ausweisdaten (Art, Nummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde) BPA 5612739945, 12.09.2009, Stadt Münster		

Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle)		
Einkommensverhältnisse a) zur Zeit der Tat	b) gegenwärtig 1.200,00 € netto	erwerbstätig/arbeitlos seit:
Name(n), Vorname(n) der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners nach dem LPartG (auch Geburtsname), Wohnung bei abweichenden Wohnungen, Beruf entfällt		
Kinder (Anzahl und Alter) keine		
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule) Hauptschulabschluss 9. Klasse in Münster		
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister/Alter, Eltern geschieden) Eltern verstorben; 1 Bruder		
bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung/Duldung, Ausstellungsbehörde/-datum		
Noch zur Person (u.a. frühere Ermittlungsversuchen, Vorstrafen nach eigenen Angaben) nach eigenen Angaben: keine Vorstrafen		

Bereits zu Beginn meiner Vernehmung ist mir eröffnet worden, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden, und ich bin umfassend belehrt worden. In Kenntnis meiner Rechte habe ich mich wie folgt entschieden:

Ich will mich zur Sache äußern.

Dienststelle Polizeipräsidium Münster PI / PW Gutenbergstraße Gutenbergstraße 17 48145 Münster
--

Aktenzeichen 41400-13200-14/13		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Merk, KHK		
Sachbearbeitung Telefon 0251 / 275-0	Nebenstelle -2635	Fax -2637

Fortsetzung der Beschuldigtenvernehmung

Name, Vorname, Geburtsdatum Ahlmann, Daniel, *10.05.1987	
Fortsetzung der Vernehmung (Datum, Uhrzeit) 06.01.2015, 16:55 Uhr	Ort der Vernehmung Münster

Zur Sache:

Ich möchte hier jetzt "reinen Tisch machen". Es stimmt, was Herr Sievers sagt.

Am 12.11.2014 hat mir Herr Sievers sein Motorrad vorbeigebracht, damit ich ein paar kleinere Reparaturen vornehme. Wir haben das auch früher schon einige Male so gemacht, da ich mich mit Motorrädern ganz gut auskenne.

Ich habe die Maschine dann auch wunschgemäß repariert und zur Abholung bereitgestellt. Dabei wurde ich von einer jungen Frau angesprochen, die fragte, ob das Motorrad zum Verkauf stehe. Im ersten Moment war ich natürlich überrascht, dann habe ich ihre Frage aber bejaht und einen Besichtigungstermin mit ihr vereinbart. Natürlich wusste ich, dass Herr Sievers das Motorrad nicht verkaufen wollte, ich stecke momentan aber in ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten und habe mir gedacht, dass es ein Wink des Schicksals sei, dass mir die Frau das Motorrad abkaufen wollte. Mir ist schon klar, dass das Ganze nicht wirklich durchdacht war, weil Herr Sievers seine Maschine natürlich irgendwann zurückhaben wollte. Aber ich habe mir gedacht, dass ich die Sache dann schon irgendwie werde regeln können.

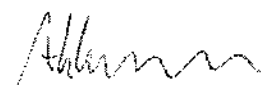
Jedenfalls habe ich mich am 24.11.2014 mit der Frau getroffen und wir sind uns schnell handelseinig geworden. Für 7.000 € habe ich ihr die Maschine überlassen. Das Geld hat sie sofort bezahlt. Damit konnte ich erst einmal einige der Schulden begleichen, die bei mir aufgelaufen sind.

Auf Nachfrage: Die Frau, die das Motorrad gekauft hat, heißt Lea Templin. Sie wohnt nur einige Straßen von mir entfernt in der Margaretenstraße.

Auf Nachfrage: Natürlich habe ich Frau Templin nicht gesagt, dass mir das Motorrad nicht gehört. Sonst hätte sie die Maschine wohl kaum gekauft.

Auf Nachfrage: Mir war klar, dass Frau Templin sicherlich auch die Fahrzeugpapiere haben möchte. Daher habe ich mir Papier besorgt, das der Papierart echter Zulassungsbescheinigungen, also Kfz-Brief und Kfz-Schein, sehr ähnlich ist. Das Papier habe ich dann so gestaltet, wie es bei echten Fahrzeugpapieren der Fall ist, und mit den nötigen Informationen gefüllt, insbesondere habe ich mich als aktuellen Halter des Motorrads eingetragen.

Diese Papiere habe ich Frau Templin zusammen mit dem Motorrad übergeben.



Name Ahlmann, Daniel, *10.05.1987	Aktenzeichen 41400-13200-14/13
---	--

Auf Nachfrage: Frau Templin hat sich die Papiere angeschaut, aber offensichtlich keinen Verdacht geschöpft.

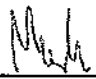
Was geschehen ist, tut mir ehrlich leid. Ich werde versuchen, das Ganze so schnell wie möglich wieder gut zu machen. Mehr kann ich dazu nicht sagen.

Ende der Beschuldigtenvernehmung (Datum, Uhrzeit) 06.01.2015, 17:50 Uhr

Geschlossen:

Für die Richtigkeit der Übersetzung
(sofern erforderlich)

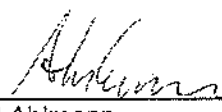
Selbst gelesen, genehmigt und
unterschrieben



Merk, KHK



Unterschrift Dolmetscher(in)



Daniel Ahlmann

Dienststelle
Polizeipräsidium Münster
PI / PW Gutenbergstraße
 Gutenbergstraße 17
 48145 Münster

Aktenzeichen
41400-13200-14/13

Sammelaktenzeichen	Fallnummer
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Merk, KHK	
Sachbearbeitung Telefon 0251 / 275-0	Nebenstelle -2635
Fax -2637	

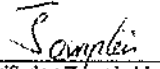
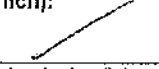

Zeugenvernehmung

Beginn der Vernehmung (Datum, Uhrzeit) 19.01.2015, 12:00 Uhr	Ort der Vernehmung PW Gutenbergstraße
Mir wurde eröffnet, zu welcher Sache ich gehört werden soll	
Stichwortartige, konkrete Angaben zum Sachverhalt Ankauf eines Kraftrads am 24.11.2014	
Ich wurde darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße bedroht ist.	

Angaben zur Person

Name Templin		Akademische Grade/Titel
Geburtsname Templin	Vorname(n) Lea	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Geschlecht weiblich	Geburtsdatum 13.06.1988	Geburtsort/-kreis/-staat Düsseldorf/Deutschland
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf Angestellte	Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Anschrift Margaretenstraße 7, 48145 Münster		
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0251/5738468		

Ich bin gemäß § 52 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) darüber belehrt worden, dass ich ein Zeugnisverweigerungsrecht habe, wenn ich mit einer oder einem Beschuldigten/Betroffenen verheiratet, in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert bin oder war oder eine Lebenspartnerschaft besteht oder bestand oder verlobt bin oder ein Versprechen eingegangen bin, eine Lebenspartnerschaft zu begründen. Ebenso bin ich gemäß § 55 Abs. 1 StPO darüber belehrt worden, dass ich das Recht habe, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung für mich selbst oder eine(n) der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichnete(n) Angehörige(n) die Gefahr nach sich ziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Außerdem kann ich den Verzicht auf das Verweigerungsrecht auch während der Vernehmung widerrufen.

Ich habe die Belehrung verstanden. 	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich): 	Belehrung erfolgt durch: 
Unterschrift der Zeugin/des Zeugen	Unterschrift Dolmetscher(in)	Unterschrift der Beamtin/des Beamten

<input checked="" type="checkbox"/>	Ich bin/war mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen <u>nicht</u> verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, geschieden, verwandt, verschwägert und bin mit ihr/ihm auch nicht verlobt und <u>kein</u> Versprechen eingegangen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen.
<input type="checkbox"/>	Ich bin/war mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, geschieden, verwandt, verschwägert bzw. bin mit ihr/ihm verlobt oder ein Versprechen eingegangen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen. Sie/Er <input type="checkbox"/> ist <input type="checkbox"/> war mein(e) <input type="checkbox"/> Ich mache von meinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch.
<input checked="" type="checkbox"/>	Ich möchte mich zur Sache äußern.

Zur Sache:

Vor knapp zwei Monaten bin ich auf meinem Weg zur Arbeit an einem Mann vorbeigekommen, der gerade dabei war, eine Yamaha R6 am Straßenrand abzustellen. Ich bin schon länger auf der Suche nach einer solchen Maschine gewesen und habe mich nach dem Motto "fragen kostet nichts" erkundigt, ob die Maschine zu kaufen sei. Zu meiner großen Überraschung und Freude sagte der Mann, der sich als Herr

Name Templin, Lea, *13.06.1988	Aktenzeichen 41400-13200-14/13
--	--

Ahlmann vorstellte, nach kurzem Überlegen, dass er das Motorrad tatsächlich verkaufen wolle. Da ich pünktlich bei der Arbeit sein musste, vereinbarten wir einen Besichtigungstermin für den 24.11.2014.

An dem vereinbarten Termin untersuchte ich zunächst die Maschine, anschließend einigten wir uns auf einen Kaufpreis von 7.000 €. Meines Erachtens ist das ein guter, wenn auch kein besonders günstiger Preis, denn wir haben vereinbart, dass mir keinerlei Gewährleistungsrechte zustehen sollten. Das muss man bei dem Preis natürlich berücksichtigen. Da ich das Motorrad aber unbedingt haben wollte, war ich zu diesem Zugeständnis bereit. Ich habe Herrn Ahlmann das Geld gegeben - ich hatte einen ausreichend großen Bargeldbetrag mitgenommen - und habe im Gegenzug das Motorrad und die Papiere bekommen.

Auf Nachfrage: Natürlich habe ich nachgeschaut, ob Herr Ahlmann in den Papieren eingetragen ist. Dies war auch der Fall.

Wenn mir hier gesagt wird, dass die von Herrn Ahlmann überreichten Zulassungsbescheinigungen nicht echt sind, kann ich nur sagen, dass ich das nicht wusste. Aus meiner Sicht sehen die Papiere so aus, wie sie aussehen sollten. Ich kann sie Ihnen gerne zeigen. Ich habe die Papiere hier bei mir und überlasse sie Ihnen.

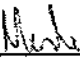
Auf Nachfrage: Da ich in den letzten Wochen viel zu tun hatte, bin ich bislang nicht bei der Zulassungsstelle gewesen, um die Fahrzeugpapiere auf mich umschreiben zu lassen.

Auf Nachfrage: Es gab für mich keinen Grund daran zu zweifeln, dass das Motorrad Herrn Ahlmann gehört. Sonst hätte ich ihm doch nicht das ganze Geld gegeben. Ich stelle auf jeden Fall Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte.

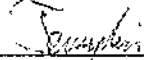
Ende der Vernehmung 19.01.2015, 12:30 Uhr
--

Geschlossen:

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben



Merk, KHK



Lea Templin

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der von der Zeugin Templin überlassenen Unterlagen wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den von der Zeugin angegebenen Inhalt haben.
--

Dienststelle

Polizeipräsidium Münster
PI / PW Gutenbergstraße
 Gutenbergstraße 17
 48145 Münster

Aktenzeichen

41400-13200-14/13

Sammelaktenzeichen

Fallnummer

Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung)

Merk, KHK

Sachbearbeitung Telefon

0251 / 275-0

Nebenstelle

-2635

Fax

-2637

Vermerk

Die von der Zeugin Templin überreichten Zulassungsbescheinigungen Teil I und II, ausweislich derer Herr Daniel Ahlmann Halter des fraglichen Motorrads ist, wurden diesseits untersucht.

Dabei wurde festgestellt, dass es sich - wie von dem Beschuldigten Ahlmann eingeräumt - um Fälschungen handelt. Die von dem Beschuldigten gestalteten Papiere sehen allerdings nach Struktur, Farbgebung und Druckbild den echten, von den Zulassungsbehörden ausgestellten Zulassungsbescheinigungen täuschend ähnlich.

Münster, den 29.01.2015



Merk, KHK

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Beschreibung der von der Zeugin Templin überlassenen Dokumente zutreffend ist.

Das Verfahren ist durch Verfügung vom 05.02.2015 vom Polizeipräsidium Münster an die Staatsanwaltschaft Münster übersandt worden und dort am 09.02.2015 eingegangen. Das Verfahren wird bei der Staatsanwaltschaft Münster unter dem Aktenzeichen 12 Js 323/15 geführt.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bezüglich des Beschuldigten **Daniel Ahlmann** ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

25.02.2015.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Im Falle einer Anklage braucht der Anklagesatz nicht formuliert zu werden. Es genügt die Angabe, vor welchem Gericht wegen welcher Straftaten Anklage erhoben werden soll. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls; ein Vorschlag zum Strafmaß ist dabei entbehrlich.

Im Falle einer Einstellung genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften das Verfahren eingestellt werden soll.

§§ 132, 132a StGB sowie Straftatbestände außerhalb des StGB sind, ebenso wie Ordnungswidrigkeiten, nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, sofern sich nicht ein Verfahrensbeteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft;
- Zeugen, deren Angaben nur in einem Vermerk oder Bericht festgehalten worden sind, später vernommen worden sind und den Inhalt des Vermerks bzw. Berichts bestätigt haben;
- ggfs. erforderliche Strafanträge ordnungsgemäß gestellt worden sind;
- der Bundeszentralregisterauszug des Beschuldigten vom 19.02.2015 keine Eintragungen aufweist;
- die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Münster gegeben ist.

Münster verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm.

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Materiell-rechtliches Gutachten: Es ist zu prüfen, ob der Beschuldigte Ahlhaus (A) einer Straftat hinreichend verdächtig ist. Hinreichender Tatverdacht im Sinne der §§ 170 Abs. 1, 203 StPO ist anzunehmen, wenn bei vorläufiger Tatbewertung auf der Grundlage des gesamten Akteninhalts eine Verurteilung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 57. Aufl. 2014, § 170 Rn. 1 m.w.N.).

1. § 246 Abs. 1 und 2 StGB: A könnte sich einer veruntreuenden Unterschlagung gemäß §§ 246 Abs. 1 und 2 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er das Motorrad des Zeugen Sievers (S) an die Zeugin Templin (T) veräußert hat.

a. Objektiver Tatbestand: Der objektive Tatbestand einer veruntreuenden Unterschlagung dürfte verwirklicht sein. Das Motorrad stellt für A eine fremde bewegliche Sache dar. Anvertraut im Sinne des § 246 Abs. 2 StGB ist eine Sache dann, wenn dem Täter der Gewahrsam in dem Vertrauen eingeräumt worden ist, dass er mit der Sache nur im Sinne des Anvertrauenden verfahren werde. Dafür genügt es, wenn er den Gewahrsam mit der Verpflichtung erlangt hat, mit der Sache im Interesse oder nach Weisung des Eigentümers zu verfahren. Dies dürfte hier der Fall sein, da S dem A das Motorrad zum Zwecke der Reparatur überlassen hat.

A dürfte sich das Motorrad auch im Sinne des § 246 StGB zueignet haben. Zueignung bedeutet, dass der Täter die Sache mit Ausschlusswirkung gegenüber dem Eigentümer seinem eigenen oder dem Vermögen eines Dritten in der Weise zuführt, dass er selbst oder der Dritte zum Scheineigentümer wird (Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, § 246 Rn. 5 m.w.N.). Dabei muss der Zueignungswille des Täters nach außen manifestiert werden (Fischer, a.a.O., § 246 Rn. 6). Das heißt, dass ein objektiver Beobachter bei Kenntnis des Täterwillens die Handlung als Betätigung des Zueignungswillens sieht. Demnach dürfte sich der Zueignungswille von A hier in dem Verkauf des Motorrads manifestieren, durch welchen A sich als Eigentümer des Motorrads geriert (vgl. Fischer, a.a.O., § 246 Rn. 7). Die Zueignung war auch rechtswidrig, insbesondere lag keine Einwilligung des S vor.

b. Subjektiver Tatbestand: A dürfte hinsichtlich aller objektiven Unrechtsmerkmale vorsätzlich gehandelt haben, insbesondere kannte er das Treueverhältnis, also die Rechtspflicht, nur im Sinne des S mit dem Motorrad zu verfahren (vgl. Fischer, a.a.O. § 246 Rn. 19).

c. Rechtswidrigkeit/Schuld: A handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

2. § 263 Abs. 1 StGB gegenüber und zu Lasten der T: A könnte sich zudem des Betruges gegenüber und zu Lasten der T gemäß § 263 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er T das Motorrad unter Vorspiegelung seiner Eigentümerstellung verkauft hat.

a. Täuschung/Irrtum: A dürfte T über seine Eigentümerstellung an dem Motorrad getäuscht haben. Täuschung ist die ausdrückliche oder schlüssige Behauptung einer unwahren Tatsache gegenüber einem anderen (Fischer, a.a.O., § 263 Rn. 18). Durch den Verkauf des Motorrads unter Vorlage der gefälschten Zulassungsbescheinigungen hat A der T wahrheitswidrig vorgespiegelt, Eigentümer des Motorrads zu sein. T unterlag deshalb einem entsprechenden Irrtum.

b. Vermögensverfügung: Infolge des Irrtums wurde T zum Abschluss des Kaufvertrages sowie zur Zahlung des Kaufpreises, also einer vermögensmindernden Verfügung, veranlasst.

c. Vermögensschaden: Fraglich ist, ob T durch die Vermögensverfügung ein Vermögensschaden entstanden ist. Ein Vermögensschaden ist ein negativer Saldo zwischen dem Wert des Vermögens vor und nach der irrumsbedingten Vermögensverfügung des Getäuschten (Fischer, a.a.O., § 263 Rn. 110). Fraglich ist, ob das Vermögen der T einen solchen negativen Saldo aufweist. T hat für das Motorrad 7.000 € gezahlt. Der Wert der Maschine liegt mit 8.000 € deutlich über diesem Kaufpreis. Einen Schaden könnte T aber erlitten haben, wenn sie kein Eigentum an der Maschine erworben hat. Da A nicht der Eigentümer der Maschine war und auch nicht zur Übereignung ermächtigt war, könnte T das Eigentum nur gutgläubig gemäß §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB erworben haben. Nach § 932 Abs. 2 BGB ist der Erwerber dann nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört. T wusste weder positiv, dass A nicht Eigentümer ist, noch dürfte ihr grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden können. Ein Erwerber handelt dann grob fahrlässig, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und dasjenige unbeachtet lässt, was sich im gegebenen Fall jedem hätte aufdrängen müssen (Palandt/Bassenge, BGB, 73. Aufl. 2014, § 932 Rn. 10). Bei Gebrauchtfahrzeugen ist eine Bösgläubigkeit des Erwerbers zu bejahen, wenn dieser sich nicht aufgrund der Zulassungsbescheinigung Teil II davon überzeugt, dass der Veräußerer Verfügungsbefugter ist (Palandt/Bassenge, a.a.O., § 932 Rn. 13). Vorliegend hat T die von A ausgehändigte Zulassungsbescheinigung, ausweislich derer A Halter des Fahrzeugs ist (die Zulassungsbescheinigung Teil II stellt keinen Eigentumsnachweis dar), vor dem Kauf eingesehen. Zwar können die Umstände des Einzelfalls es gebieten, weitere Nachforschungen anzustellen, etwa wenn eine Fälschung der Bescheinigung leicht erkennbar ist (Palandt/Bassenge, a.a.O.). Ist eine Fälschung aber - wie hier - täuschend echt, zerstört sie den guten Glauben nicht und ermöglicht grundsätzlich den gutgläubigen Erwerb des Fahrzeugs (vgl. MüKo/Oechsler, BGB, 6. Aufl. 2013, § 932 Rn. 56 m.w.N.). Auch der Kaufpreis des Motorrads war hier nicht derart niedrig, dass Zweifel an der Redlichkeit des A hätten aufkommen müssen. Da S das Motorrad nicht ab-

handengekommen war, ist der Gutgläubenserwerb auch nicht nach § 935 BGB ausgeschlossen (vgl. Palandt/Bassenge, a.a.O., § 935 Rn. 7). Folglich dürfte T Eigentum an dem Motorrad erworben haben.

Fraglich könnte allerdings sein, ob der gutgläubige Erwerb von einem Nichtberechtigten und der Erwerb vom Berechtigten wirtschaftlich gleichwertig sind. Früher wurde dies mit der Begründung verneint, dass die veräußerte Sache mit einem "sittlichen Makel" behaftet sei (vgl. hierzu Fischer, a.a.O., § 263 Rn. 151). Von diesen moralisierenden Kriterien lösend hat sich die Ansicht durchgesetzt, dass in Fällen des gutgläubigen Erwerbs ein (Gefährdungs-) Schaden nach Lage des Einzelfalls in dem Risiko rechtlicher Auseinandersetzungen liegen kann. Nach der neueren Rechtsprechung des BGH (NSTZ 2013, 37) ist im Rahmen des § 263 StGB allerdings aufgrund des Bestimmtheitsgebots (Art. 103 Abs. 2 GG) grundsätzlich eine Quantifizierung des Schadens erforderlich. Demnach ist der Schaden der Höhe nach zu beziffern und seine Ermittlung in wirtschaftlich nachvollziehbarer Weise darzulegen. Das Risiko des gutgläubigen Erwerbers, vom (bisherigen) Eigentümer auf Herausgabe in Anspruch genommen zu werden, dürfte vor diesem Hintergrund keinen Schaden im Sinne des § 263 Abs. 1 StGB darstellen, denn es ist nicht ersichtlich, nach welchen wirtschaftlich nachvollziehbaren Maßstäben ein bezifferbarer Vermögensschaden allein in dem Bestehen eines zivilrechtlichen Prozessrisikos liegen kann, wenn feststeht, dass der getäuschte Käufer gutgläubig Eigentum an der Sache erworben hat (BGH, a.a.O.; Fischer, a.a.O., § 263 Rn. 151a). *A.A. mit entsprechender Begründung ebenfalls vertretbar.*

3. § 263 Abs. 1 StGB gegenüber T und zu Lasten des S: A könnte sich jedoch eines (Dreiecks-) Betruges gegenüber T und zu Lasten des S gemäß § 263 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

a. Täuschung/Irrtum: Eine Täuschung sowie ein entsprechender Irrtum auf Seiten der T liegen vor (s.o.).

b. Vermögensverfügung: Als Vermögensverfügung gegenüber und zum Nachteil des S dürfte allein der gutgläubige Eigentumserwerb der T in Betracht kommen, der zugleich zu einem Eigentumsverlust des S geführt hat.

Die fehlende Kenntnis der T von dem Eigentumsverlust des S dürfte nicht entgegenstehen, da eine Vermögensverfügung über Rechte kein Verfügungsbewusstsein erfordert. Fraglich dürfte aber sein, ob die im Rahmen des Dreiecksbetruges erforderliche Nähebeziehung zwischen S und T bestanden hat.

aa. Nach der Rechtsprechung und Teilen des Schrifttums dürfte im Falle des gutgläubigen Erwerbs nach § 932 BGB kein Dreiecksbetrug anzunehmen sein (vgl. RGSt 49, 16; Schönke/Schröder/Perron, StGB, 29. Aufl. 2014, § 263 Rn. 67). Es fehlt insoweit an dem besonderen Näheverhältnis des Verfügenden zu dem geschädigten Drittvermögen.

bb. Nach anderer Ansicht folgt das Näheverhältnis bereits aus der gesetzlichen Möglichkeit, gutgläubig Eigentum zu erwerben und so die Rechtsposition anderer zu beeinflussen (vgl. Nachw. bei Schönke/Schröder/Perron, a.a.O.).

cc. Im Ergebnis dürfte ein Streitentscheid jedoch entbehrlich sein, da der Betrug - folgt man der letztgenannten Ansicht - als bloße Sicherungstat hinter der veruntreuenden Unterschlagung zurücktritt, denn der Betrug richtet sich ebenfalls gegen S und dient lediglich dazu, die Vorteile aus der Unterschlagung zu sichern, sodass kein eigenständiger Unrechtsgehalt bestehen dürfte (vgl. BGH, NSTZ 2001, 195). *A.A. mit entsprechender Begründung vertretbar.*

4. § 267 Abs. 1 StGB: A dürfte zudem einer Urkundenfälschung wegen des Herstellens und Gebrauchs unechter Urkunden gemäß § 267 Abs. 1 Var. 1 und 3 StGB hinreichend verdächtig sein.

A dürfte durch das Anfertigen der Zulassungsbescheinigungen für das Motorrad des S unechte Urkunden hergestellt haben, also verkörperte Gedankenerklärungen, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt sind und einen Aussteller - hier die Zulassungsbehörde - erkennen lassen, von dem die Urkunden tatsächlich nicht herrühren (vgl. Fischer, a.a.O., § 267 Rn. 2 ff., 26 ff.). Durch die Übergabe der gefälschten Bescheinigungen zur Einsichtnahme und zum weiteren Verbleib bei T hat A die unechten Urkunden gebraucht (vgl. Fischer, a.a.O., § 267 Rn. 36).

A handelte vorsätzlich und zur Täuschung im Rechtsverkehr, da er eine andere Person aufgrund eines Irrtums zu einem rechtserheblichen Verhalten veranlassen wollte. Er handelte zudem rechtswidrig und schuldhaft.

Das Herstellen einer unechten Urkunde und deren Gebrauch stellt nur eine Urkundenfälschung dar, wenn das Gebrauchen - wie hier - von vorneherein geplant, das Herstellen also nur Mittel zum Zweck war (Fischer, a.a.O., § 267 Rn. 58). Dasselbe gilt auch, wenn der Täter - wie hier - mehrere Urkunden fälscht und sie plangemäß in einem Akt gebraucht (vgl. Fischer, a.a.O.). Folglich dürfte hier nur eine Urkundenfälschung vorliegen.

5. §§ 275, 276a StGB: *Es kann dahinstehen, ob A sich durch das Verschaffen des Papiers, das der Papierart echter Zulassungsbescheinigungen täuschend ähnlich sieht, einer Straftat nach §§ 275 Abs. 1 Nr. 2, 276a StGB hinreichend verdächtig gemacht hat, da diese als Vorbereitungsstat hinter § 267 StGB zurücktritt (Fischer, a.a.O., § 275 Rn. 6).*

6. Ergebnis: A hat sich nach der hier bevorzugten Lösung einer veruntreuenden Unterschlagung in Tateinheit mit Urkundenfälschung hinreichend verdächtig gemacht. *Die formelle Subsidiaritätsklausel des § 246 Abs. 1 StGB, die auch für die veruntreuende Unterschlagung gelten dürfte, dürfte keine Anwendung finden, da § 246 Abs. 2 StGB und § 267 Abs. 1 StGB den gleichen Strafrahmen (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren) vorsehen.*

B. Prozessuales Gutachten: Da die Verhängung einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren gegen den nicht vorbestraften A nicht zu erwarten ist, dürfte Anklage vor dem sachlich (§ 1 StPO i.V.m. §§ 24 Abs. 1, 25 GVG) und örtlich (§§ 7, 8 StPO) zuständigen Amtsgericht Münster - Strafrichter - zu erheben sein. *Eine Pflichtverteidigerbestellung dürfte nicht zu beantragen sein, da kein Fall der notwendigen bzw. gebotenen Verteidigung im Sinne des § 140 Abs. 1 und 2 StPO vorliegen dürfte. Aufmerksame Prüflinge dürften einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gemäß §§ 407 ff. StPO erörtern.*